

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

28. Sitzung, 16.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 16. April 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des ferneren Berichts des Revisions-Ausschusses über Abschnitt V. des Staatsgrundgesetzes Anlage Nr. 55.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 15 Minuten. Anwesend am Ministertische: H. Staats-Rath v. Kössing und Ministerial-Rath Bucholtz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Hrn. Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftf. Strackerjan verliest dasselbe.)

Wird etwas gegen das Protokoll erinnert?

Abg. **Wibel II.:** Wenn ich recht verstanden habe, so ist im Protokoll gesagt: in Beziehung auf den Antrag wegen Ermittlung der Größe des Petersgroden sei von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium die Mittheilung des Resultates einer Vermessung verheißen worden. Ich glaube, dies beruht auf einem Irrthum. Es wurde nur gesagt: man bezweifle nicht, daß die Größe richtig angenommen sei und wolle deshalb Nachrichten einziehen von den mit dem jetzigen Bau daseibst beauftragten Beamten; aber eine Vermessung ist von dem Staats-Ministerium nicht ausdrücklich verheißen worden.

Schriftf. **Strackerjan II.:** Danach werde ich das Protokoll berichtigen.

Abg. **Müder:** Ich muß darauf bemerken: es ist buchstäblich nur gesagt worden, es sei bereits eine Verfügung an den Beamten erlassen worden; der Hr. St. Rath Krell sagte aber nicht, ob zur Veranlassung der Vermessung oder nur zur Berichterstattung.

Abg. **Wibel II.:** Ich meine zu erinnern, daß von dem St.-Rath Krell gesagt wurde: es sei die Aufgabe an den betreffenden Beamten erlassen worden, Bericht zu erstatten.

Abg. **Müder:** Eben dieser sollte an den Ausschuss gelangen.

Schriftf. **Strackerjan II.:** Die Differenz ist nur die, ob es „nach vorgängiger Vermessung“ heißen soll oder „nach vorgängiger Einziehung eines Berichts“. Das letztere habe ich in der gestrigen Sitzung nicht verstanden, werde indessen das Protokoll darnach berichtigen.

Präsident: Vorbehältlich dieser Berichtigung erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung, zu dem Bericht des Revisionsausschusses über, Abschnitt V. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Berichterst. **Müder** (verliest Anlage Nr. 55 mit dem Antrage Nr. 1).

Präsident: Da der Antrag Nr. 1 des Ausschusses von der Beschlußfassung über Nr. 30 abhängig ist, so scheint es mir angemessen, die Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag auszusetzen, bis über den Antrag Nr. 30 vom Landtage Beschluß gefaßt ist. Falls nicht Widerspruch erfolgt, wird danach verfahren werden und ersuche ich den Hrn. Berichterstatter mit Art. 70 fortzufahren.

Berichterst. **Müder** (verliest Art. 70 des Berichts mit Antrag Nr. 2 und 3 bis Art. 71).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. — Ich schließe die Berathung, da sich Niemand zum Worte meldet, und bringe die Anträge zur Abstimmung. Es ist von der Großherzogl. Staatsregierung beantragt, den zweiten Satz des Art. 70 zu streichen; die Mehrheit des Ausschusses hat sich damit einverstanden erklärt. Die Minderheit empfiehlt die Beibehaltung des Satzes und schlägt einen Zu-

satz vor, welcher dahin lautet: „Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, auf Verlangen der Obrigkeit anzugeben, welcher Religionsgesellschaft er angehöre.“ Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Antrag der Minderheit des Ausschusses erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrag der Staatsregierung der zweite Satz des Art. 70: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren“, gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 22 gegen 16 Stimmen angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Müder** (liest Art. 71 mit Antrag Nr. 4 bis Art. 72).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand. — Da Niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zum Art. 71 zwei Anträge vor, beide in Beziehung auf den zweiten Absatz. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, den zweiten Absatz des Art. 71 zu streichen; die Mehrheit des Ausschusses beantragt, ihm eine veränderte Fassung zu geben, nämlich dahin: „Gesetzesübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.“ Die Minderheit des Ausschusses erklärt sich für unveränderte Beibehaltung des zweiten Absatzes, wie er im Staatsgrundgesetz steht. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche wollen, daß der zweite Absatz des Art. 71 des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den zweiten Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß der im Ausschussberichte unter Nr. 4 formulierte Antrag der Mehrheit des Ausschusses angenommen werde, sich zu erheben. (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.) Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche dem Antrage nicht beitreten wollen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist mit 21 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Müder** (liest Art. 72 mit dem Antrage Nr. 5).

Abg. **Wibel I.** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Abg. **Wibel I.** hat das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Ich halte die Streichung der Worte „besonders auch“ m. H. nicht für so unversänglich, wie dieselbe auf den ersten Blick scheinen könnte. Irrt ich nicht, würde der Satz, welcher, wenn beide Worte fehlten, lauten: „Die nähere Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung überlassen,“ sehr leicht als ein Gegensatz aufgefaßt werden können gegen den vorhergehenden Satz, so daß der Sinn untergelegt werden könnte, es solle die staatsgrundgesetzliche Freiheit nur den Kindern gewährt werden, deren Aeltern noch am Leben sind,

wo nicht, solle Alles durch ein Gesetz geregelt werden, wie es nach dem Tode derselben gehalten werden solle mit der Erziehung u. s. w. Ich glaube deshalb, daß mit Vorbedacht und gutem Erfolg diese beanstandeten Worte in das Staatsgrundgesetz hineingebracht sind, und ich möchte wünschen, daß sie nicht gestrichen würden.

Abg. **Selckmann II.:** Diese Zweifel des Vorredners kann ich nicht theilen, ein Gegensatz ist in den fraglichen Worten nicht enthalten, sondern es wird dadurch nur eine weitere Erläuterung gegeben. Es bedürfen die im Art. 31. enthaltenen drei ersten Absätze aber keiner nähern gesetzlichen Bestimmung; denn es ist dadurch schon hinreichend bestimmt gesagt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; das sollen diejenigen zu bestimmen haben, welchen nach bürgerlichen Gesetzen das Erziehungsrecht zusteht. Letzteres bestimmt aber die bürgerliche Gesetzgebung ganz genau. Es kann also nur dann, wenn beide Eltern verstorben sind, und zwar in dem Falle, daß die Eltern verschiedenen christlichen Konfessionen angehörten, ein Zweifel darüber entstehen, wie es dann mit der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden soll. So lange die Eltern leben, kann das nicht in Frage kommen, denn dann normirt sich die Sache nach der bestehenden Gesetzgebung, für den Fall aber, wo die Eltern gestorben sind und wo Vormünder die Erziehung der Kinder zu leiten haben, wird es näherer gesetzlicher Bestimmung bedürfen und deshalb scheint sogar die vorgeschlagene Fassung nothwendig zu sein, weil sonst Mißverständnis entstehen könnten.

Abg. **Wibel I.:** Ich muß um Entschuldigung bitten, meine Herren, daß ich versäumt habe, Sie auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Beziehung auf den ersten Satz des Art. 72 allerdings nähere Bestimmungen durch ein künftiges Gesetz erforderlich waren und auf dem constituirten Landtage auch in Aussicht genommen worden sind. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses Derjenigen, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, fordert für irgend verwickelte Fälle einige gesetzliche Bestimmungen über Formen und Bedingungen, die dabei zu beobachten sind, damit die Ordnung gehrt werde, was auch, wie ich glaube, in vielen neueren Gesetzgebungen bereits ausführlicher bestimmt worden ist.

Präsident: Ich schliesse die Berathung vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. **Müder:** Es ist bei der bisherigen Erörterung nicht aufmerksam darauf gemacht, daß es sich im letzten Absätze nur um religiöse Erziehung handelt. Die Ausnahme, die der letzte Satz bezeichnen soll, beschränkt sich lediglich wie bereits hervorgehoben ist, auf Fälle der Vormundung, da, wenn die Eltern noch leben, natürlich besondere Bestimmungen nicht nöthig sind. Wer das „insbesondere auch“ beibehalten, wer Werth darauf legen will, muß doch nothwendig bezeichnen, welches der Gegensatz dieses besondern Falles ist, worin das Allgemeine besteht, und diese Bezeichnung haben wir bisher vermißt; daher glaube ich, daß die Motivirung, die für die Streichung der Worte, welche, wie gesagt,

zu einem Mißverständnis führen, gegeben ist, bisher un-
verletzt geblieben ist und die Streichung zur Annahme em-
pfohlen werden darf.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt
zum Art. 72. ein Antrag vor, der Antrag der Staatsre-
gierung auf Streichung der beiden Worte in der ersten Zeile
des letzten Absatzes „insbesondere auch“. Ich ersuche dieje-
nigen Herren, welche wollen, daß dieser Antrag angenommen
werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Mäder: (liest: „Art. 73. mit den Anträ-
gen Nr. 6. und 7.“).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den eben
verlesenen Theil des Berichtes.

Abg. Mölling: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Abg. Mölling.

Abg. Mölling: Mir scheint es ebenfalls bedenklich,
das Wort Religionsgesellschaft in Religionsgenossenschaft zu
verändern, weil begrifflich eine Religionsgesellschaft von einer
Religionsgenossenschaft verschieden ist. Die Religionsgesell-
schaft ist das Weitere, die Religionsgenossenschaft das Engere.
Eine Religionsgesellschaft, welche mit Korporationsrechten be-
sessen ist, heißt Religionsgenossenschaft. Nach Art. 73. des
Staatsgrundgesetzes hat jede Religionsgesellschaft gegenwärtig
das Recht ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen
und zu verwalten. Wird an die Stelle der Religionsgesell-
schaft die Religionsgenossenschaft gesetzt oder treten, dann
kann daraus gefolgert werden, daß die Religionsgesellschaft,
welche Genossenschaftsrechte noch nicht hat, nicht mehr die
Befugniß habe, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten.
Wir haben in unserm Lande solche Religionsgesellschaften,
welche noch keine Genossenschaftsrechte haben, und es könnte
die Möglichkeit eintreten, wenn sie auch berechtigt sind, Ge-
nossenschafts-Korporationsrechte zu erwerben, daß nach Ver-
zögerung ihrer Erwerbung eintrete, es könnten bis dahin noch
sehr beeinträchtigende Verfügungen erlassen werden und so
muß ich aus diesem Grunde, da man offenbar und auch der
Ausschuß nicht gewollt hat, daß den Religionsgesellschaften
die Freiheit genommen werde, ihre Angelegenheiten selbst zu
verwalten, dafür halten, daß es beim Alten bleibe.

Berichterst. Mäder: Ich kann nur bestätigen, daß der
Ausschuß nicht im Sinn gehabt hat, ihnen das Recht, ihre
Angelegenheiten selbst zu ordnen, zu nehmen; es ist insofern
da ein etwas ungenauer Ausdruck in der Motivirung, wo es
heißt: „zustehen kann.“ Die Absicht des Ausschusses ist wohl
nur, es solle nur derjenigen Religionsgesellschaft die selbst-
ständige Ordnung u. s. w. staatsgrundgesetzlich garan-
tirt werden, welche Korporationsrechte habe, zu weiserer
Ausdehnung der Garantie schien dem Ausschusse keine Ver-
anlassung zu sein. Es schien ihm genügend, daß diejenigen
Religionsgesellschaften, die noch nicht Korporationsrechte hät-
ten, denselben staatlichen Gesetzen unterworfen wären, wie

jeder andere Verein, der ja auch freie Bewegung hat, ob-
gleich die Gesetze noch Schranken ziehen können.

Abg. Seckmann II.: Der Abg. für Jever hat mit
Recht auf den begrifflichen Unterschied zwischen Religionsge-
sellschaft und Religionsgenossenschaft aufmerksam gemacht.
Grade dieser begriffliche Unterschied hat den Ausschuß veran-
laßt, statt „Religionsgesellschaft“ „Religionsgenossenschaft“ zu
setzen und zwar wesentlich aus dem Grunde, — wie auch
im Berichte steht — weil auch Art. 73. des Staatsgrundge-
setzes mit dem Worte Religionsgesellschaft nichts anderes mei-
nen konnte, als das, was wir unter Genossenschaft verstehen.
Es ist dies durch die Hinzufügung des Wortes „Kirche“ im
Staatsgrundgesetz hinreichend genau zu erkennen gegeben;
denn eine einfache Religionsgesellschaft, die noch keine Ge-
nossenschaft bildet, ist noch nie Kirche genannt worden.

Es ist im Staatsgrundgesetz der Ausdruck „Religions-
gesellschaft und „Religionsgenossenschaft“ mehrmals durch ein-
ander gebracht worden. Man hat den begrifflichen Unterschied,
auf welchen der Abg. für Jever aufmerksam gemacht hat,
nicht überall festgehalten, und weil hier im Art. 73. ausdrück-
lich das Wort „Kirche“ hinzugefügt ist, so muß man noth-
wendig statt „Religionsgesellschaft“ „Religionsgenossenschaft“
sagen. — Die andere Bemerkung, daß danach diejenigen
Religionsgesellschaften, welche noch keine Genossenschaftsrechte
haben, in der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Ange-
legenheiten gehindert werden können, erledigt sich meines Er-
achtens durch das, was dargegen vom Vorredner gesagt ist,
und erlaube ich mir nur darauf hinzuweisen, daß nach den
bestehenden Gesetzen auch jede andere Gesellschaft, so lange sie
nicht unerlaubte Zwecke verfolgt, hinsichtlich der Ordnung
ihrer Angelegenheiten nicht beschränkt ist, daß also die Ent-
ziehung der freien Selbstverwaltung in der Verwandlung des
Wortes Religionsgesellschaften in Religionsgenossenschaften
nicht enthalten ist.

Wiebel I.: Seit dem Jahre 1848, meine Herren, ist
allerdings Manches klar geworden, aber Eins ist auch klar
geworden, daß die Hoffnung auf einen Oldenburger Provin-
ziallandtag eine sehr trügerische war, wenn man sich denselben
in irgend erreichbare Nähe setzte. Die Hoffnung auf Korpo-
rationsrechte, die nur durch einen Provinziallandtag zu erlan-
gen waren, ist heut zu Tage ein schlechter Trost für die,
welche das Bedürfnis in sich fühlen, eine neue Religionsge-
sellschaft zu bilden mit völlig freier Entwicklung. Die freie
Entwicklung aber, das werden mir die Herren bestätigen, die
das Jahr 1848 mit erlebt haben, war das, was man haben
und geben wollte.

Sodann wäre es ein schlechter Trost, wenn man mit dem
Berichterstatter sagen wollte, wenn ihre Verbindung auch
nicht durch das Staatsgrundgesetz garantirt sei, so könnten
sie als Vereine unangefochten bestehen. Wir haben seit dem
Jahre 1848 auch die Erfahrung gemacht, es halte schon
recht schwer, der Freiheiten sich zu erfreuen, welche in dem
Staatsgrundgesetz garantirt sind, so daß man für die ande-
ren noch viel weniger geben möchte. Es ist aber in unserem

Lande gegenwärtig eine nicht unbedeutende, nicht geringe Anzahl unserer Mitbürger, welche ängstlich darauf schaut, ob wir ihnen das, was sie bis jetzt sich kaum haben wahren und erhalten können gegen Uebergriffe von allen Seiten her, ob wir ihnen das wahren und erhalten wollen oder auch noch nehmen. Darauf möchte ich Sie noch aufmerksam machen und möchte es für sehr gewichtig halten, daß wir den Bedrängten diese letzte geringe Schutzwehr nicht auch noch niederreißen.

Präsident: Ich schließe die Berathung —

Abg. Mölling: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Mölling: Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß — worüber wir wohl alle einig sind — Religionsgesellschaften, solche, die keine Corporationsrechte haben, den übrigen Vereinen gleich stehen und daß die übrigen Vereine in dem Rechte der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nicht beeinträchtigt werden. Faktisch mag das wahr sein, aber rechtlich hat doch einmal das Staatsgrundgesetz einen Unterschied gemacht, und ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wie unendlich wichtig grade religiöse Vereine sind, wie wir sie im Lande haben und daß hier wiederum eine Bestimmung ist, die, wenn man materiell darüber einig ist, daß auch diese ihre Angelegenheiten selbst verwalten sollen, dann ein Satz keinen Schaden thut, deswegen weil er grade im Staatsgrundgesetz aufgenommen ist. Da mein Vordredner schon darauf hingewiesen hat, wie sehr diese Religionsgesellschaften ohne Corporationsrechte, die wir im Lande haben, schon gefährdet sind, wie Beeinträchtigungen ihrer Rechte stattgefunden haben, so möchte ich Sie um so mehr ersuchen, ihnen das gewähren zu lassen, was die heiligsten Angelegenheiten ihres Lebens betrifft, die Selbstverwaltung in dem, was wir als etwas höchst Wichtiges im Leben betrachten, die Ausübung ihrer religiösen Gebräuche.

Abg. Selckmann II.: Meine Herren! Die beiden Vordredner, welche für Beibehaltung des Wortes Religionsgesellschaft in diesem Artikel sprechen, und von denen der erste Redner darauf aufmerksam machte, daß seit 1848 Manches klarer geworden sei, hätten sicherlich auch darüber klar aussprechen sollen, worauf ich vorhin aufmerksam machte, daß Art. 73. des Staatsgrundgesetzes nichts Anderes, als das gemeint hat, was wir unter Religionsgenossenschaft verstehen. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dort „Kirche“ steht und es hat keiner der Gegner behaupten können, daß auch neue Religions-Sekten Kirchen genannt werden, sondern sie sind nur Religionsgesellschaften. Es wird durch den Vorschlag der Staatsregierung also keine Aenderung des Staatsgrundgesetzes herbeigeführt, sondern es wird nur das, was darin liegen soll, durch einen besserern Ausdruck klarer gesagt. Es wird also auch keine Garantie genommen, die im Staatsgrundgesetz vorhanden ist, und wenn das Mitglied für Wechta glaubt, daß seit 1848 Manches klarer geworden sei, so würde es doch, wenn es sieht, daß man im Jahre 1848 einen un-

klaren Ausdruck gebraucht, jetzt den klarern Ausdruck vorziehen müssen.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Müller: Ich glaube, die Sache ist jetzt klar. Es ist nur vielleicht noch darauf aufmerksam zu machen, daß die beiden Redner, die gegen den Antrag gesprochen, gethan haben, als wenn im Staatsgrundgesetz nicht stünde, was doch mit ausdrücklichen Worten darin steht und nach unserer Berathung über Abschnitt 3 auch von uns beibehalten ist:

„Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“

Darin liegt das Allgemeine, das sämmtlichen Gesellschaften hat garantirt werden sollen. Es ist schon bemerkt, daß wenn Religionsgesellschaften besondere Garantien in dem Staatsgrundgesetz gegeben sind, offenbar nur Religionsgenossenschaften gemeint sein können. Wenn aber ein Unterschied stattgefunden hat, so hat er darin gelegen, daß mit den Religionsgesellschaften im Art. 73. Religionsgenossenschaften gemeint sind, und insofern könnte es angemessen scheinen, ihrer besonders zu erwähnen. Jedenfalls ist aber kein Wort dagegen vorgebracht worden, daß das Staatsgrundgesetz mit seinem Zusatz „Kirche“ den Sinn nicht deutlich ausdrücke.

Präsident: Es liegen 2 Anträge der Staatsregierung vor, nämlich in Art. 73. die Worte: „Religionsgesellschaften“ in „Religionsgenossenschaften“ zu verwandeln, und dann der 2. Antrag: das Wort „Kirche“ wegzulassen. Ich bringe den Antrag unter Nr. 6 zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung im 1. Absätze des Art. 73. statt „Religionsgesellschaften“ gesagt werde: „Religionsgenossenschaften“, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag Nr. 7 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung im ersten Abschnitt des Art. 73. das Wort: „Kirche“ wegfalle, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist auch angenommen. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Müller: („Eine weitere Aenderung besteht darin u. s. w. mit dem Antrage Nr. 8.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung. — Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich muß mich auch hier dafür erklären, daß das Staatsgrundgesetz und die betreffende Bestimmung unverändert erhalten werde. Gegen den Antrag, wie er im Entwurfe enthalten ist, habe ich nicht zu sprechen, weil der Ausschuß selbst ihn schon widerlegt hat, der Ausschuß will aber, daß statt: „den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ gesetzt werde: „unbeschadet der Rechte des Staats.“ Wenn das heißen soll: unbeschadet der Rechte des Staats, die der

Staat als solcher hat, so scheint mir diese Hinzufügung völlig überflüssig, denn es versteht sich wohl von selbst, daß die Kirche in ihrem Kreise in die Rechte des Staats nicht hineingreifen kann, und ich beziehe mich darauf, wie der Ausschuß vielfach bemerkt hat, wie er alles Ueberflüssige vermeiden will, um so mehr möchte ich das hier wünschen. Es kann aber auch gedeutet werden, und ich glaube, der Ausschuß hat das sagen wollen: „unbeschadet der Rechte des Staates in Bezug auf die Kirche.“ Das scheint mir aber eine sehr gefährliche Hinzufügung, denn wenn der Ausschuß sagt:

„Welchen Umfang, welchen Gegenstand diese Rechte haben, kann um so weniger im Staatsgrundgesetze näher festgestellt werden, als diese Rechte sich aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse überhaupt ergeben müssen.“

Wenn diese Rechte des Staates in Beziehung auf die Kirche wenigstens höchst schwankend sind, so kann ich unmöglich dafür stimmen, daß eine Bestimmung in das Staatsgrundgesetz aufgenommen wird, welche dem Staate die leichte Gelegenheit giebt, in die Rechte der Kirche selbst einzugreifen. Ich muß aufrichtig gestehen, ich kann mir kaum ein Recht des Staates, in das Gebiet der Kirche einzugreifen, denken, als so weit es durch das Gesetz gestattet ist, und da steht die Bestimmung fest, daß ja die Religionsgesellschaften, jezt Religionsgenossenschaften den Staatsgesetzen unterworfen sind. Ich weise nur noch hin auf die Macht des Staates der Kirche gegenüber. Lassen Sie uns keine Bestimmung aufnehmen, die dem Staate noch Gelegenheit bieten kann, in das Gebiet der Kirche einzugreifen. Die frühere Bestimmung hat erfahrungsmäßig bisher keinen Nachtheil gebracht. Warum wollen wir nun etwas Neues und Unbestimmtes an die Stelle setzen? „Staatsgesetze“ ist deutlich und klar, „unbeschadet der Rechte des Staates“ aber unklar.

Abg. **Riebour II.**: Ich möchte mich auch für Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes aussprechen. Es scheint in dem Folgenden der wesentliche Unterschied zu liegen. Nach dem Staatsgrundgesetze ist die Kirche den Gesetzen des Landes, seien es bestehende oder werden sie künftig gemacht, unterworfen. Dann ist die Kirche beiden Gesetzgebungsfaktoren unterworfen. Nach dem jetzigen Vorschlage wird sie dem einen Faktor allein unterworfen. Zunächst wird wenigstens die Regierung zu entscheiden haben, was sie als Rechte des Staates der Kirche gegenüber ansieht und wird dann vielleicht Rechte geltend machen, welche nach ihrer Meinung ihr zustehen und welche sich nicht auf bestimmte Gesetze, sondern vielleicht auf historische Ableitungen gründen, und das scheint mir für die Kirche bedenklich. Wenn die Rechte des Staates in Bezug auf die kirchlichen Gesellschaften noch nicht durch Gesetze genügend anerkannt sind, so kann Diesem durch die Gesetzgebung leicht nachgeholfen werden. Dies schließt auch das bisherige Staatsgrundgesetz nicht aus und darum scheint es mir genügend zu sein.

Abg. **Schloifer**: Mir scheint hier noch ein anderer Unterschied vorzuliegen. Der erste Redner, welcher gegen den Ausschuß-Antrag sprach, sagte: der Satz sei gleichgültig;

habe der Staat Rechte, so würden sie ihm gewahrt bleiben, auch wenn keine Erwähnung in Betreff derselben im Staatsgrundgesetze geschähe. Das bleibt aber jedenfalls zweifelhaft. Meiner Meinung nach hat der Staat Rechte der Kirche gegenüber, wenn er sie aber hat, so kann nicht staatsgrundgesetzlich gesagt werden, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordne und verwalte, ohne der Rechte des Staates, die er immer der Kirche gegenüber hat, zu erwähnen, wenn diese Rechte nicht als genommen erachtet werden sollen. Döner die Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig, so ist ihr Alles gesichert; wird aber der obige Beisatz weggelassen, so scheint es, als wenn die Kirche einen unabhängigen Staat im Staate bilden könne und solle. Das glaubt wenigstens der Ausschuß nicht anerkennen und nicht empfehlen zu können. Dasselbe scheint mir auch davon zu gelten, was der Abg. von Schwartau entgegnet hat. Ich erkenne den Unterschied, den er macht, an; aber demungeachtet will ich den Staat bestimmt autorisirt wissen, seine Rechte den Kirchen gegenüber geltend zu machen, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Gesetzen formulirt sind.

Abg. **Wibel I.**: Ich muß dem Hrn. Vorredner doch widersprechen und umsomehr widersprechen, weil ich glaube, daß in seiner eignen Schlussfolgerung dazu der Grund für mich liegt. Der Hr. Vorredner stellt die Rechte des Staates hin als Rechte die er hat: der Kirche gegenüber. Wären sie das in der That, in der eigentlichen wirklichen Bedeutung des Wortes „der Kirche gegenüber“, dann wären sie das was der Abgeordnete für Tever auch meinte, und ohne staatsgrundgesetzliche Bestimmung genug gesichert glaubte; dann wäre es schon von selbst an dem Staate, gegen die Kirche, wie gegen jede Existenz außer ihm sich zu wehren, wenn sie in seinen Kreis etwa hinübergreifen wollte. Aber der Hr. Vorredner irte sicherlich, wenn er meinte, was er aber nicht meinen kann, es sei hier die Rede von Verhinderung von Uebergreifen der Kirche in das staatliche Gebiet. Es handelt sich um die Rechtfertigung des Gegentheils; und dies beachtend, solle es in dem Vortrage des geehrten Vorredners dann nicht heißen: die Rechte des Staates „der Kirche gegenüber“, sondern: die Rechte, die der Staat haben will: — über die Kirche! — So! meine Herren, nun sind wir auf unserem Gebiet: die Fesseln, welche die Kirche trägt vom Staate, die sind das Obergangsrecht des Staates, und ich kann es nicht anders ansehen, als daß das, wogegen sich der Ausschuß gestraubt hat, mit gutem, trefflichem Grunde, von ihm doch mit anderen Worten wieder eingeführt worden ist; und davor muß ich warnen. Wenn man dem Staate Rechte über die Kirche staatsgrundgesetzlich feststellt, daß diese dabei ihr Heil nicht haben wird, hat die Erfahrung vor Jahrhunderten gelehrt. Dem Staate sollen seine Rechte von keiner Kirche beschränkt werden, aber Rechte über die Kirche, das ist etwas ganz Anderes. Eine Kirche ist es, die sich Jahrhunderte lang nicht allein dabei erhalten, sondern immer mehr darin befestigt hat, keine Rechte des Staates über sich anzuerkennen und zu dulden. Das

ist die katholische! und dadurch steht diese Kirche so mächtig, groß und herrlich da! Die andere christliche Kirche, die evangelische, hat dem Staate Rechte über sich eingeräumt und dadurch ist es mit ihr dahin gekommen, daß ich mit Schmerz sagen muß, sie ist fast keine Kirche mehr!

Abg. **Schloifer**: Ich muß mich entweder schlecht ausgedrückt haben, oder gänzlich mißverstanden worden sein, wenn geglaubt wird, ich habe von Rechten des Staates über die Kirche gesprochen. Ich habe, meine ich wenigstens, gesagt, der Kirche gegenüber. Diese Rechte müssen dem Staate gewährt werden, wenn man auch der Kirche sonst vollständige und unbedingte Freiheit zuspricht.

Abg. **Niebour II.**: Ich möchte darauf nur in ein paar Worten erwidern, wie ich nicht einzusehen vermag, daß nicht diese Rechte des Staates der Kirche gegenüber nach dem Staatsgrundgesetze gewährt sind, denn entweder sind diese Rechte in den allgemeinen Gesetzen des Staates schon gesichert, dann steht es im Staatsgrundgesetze, daß die Kirche ihnen unterworfen ist. Ist dieses aber nicht der Fall, dann liegt es nur an der Staatsregierung, ein besonderes Gesetz bei den Landtagen zu beantragen und wenn der Landtag der Meinung ist, daß ein solches Gesetz nothwendig ist, so wird es angenommen werden und dann wird die Kirche diesem unterworfen sein.

Abg. **Schloifer**: Ich muß noch einmal um's Wort bitten.

Präsident: Sie haben schon zwei Mal das Wort gehabt.

Abg. v. **Finckh**: Was der Abg. Niebour eben sagte, erkenne ich als nicht richtig an. Denn wenn Lücken geblieben wären, und diese erst durch ein zu erlassendes Gesetz ausgefüllt werden sollten, so würde bis weiter offenbar ein Zustand sein, wo die Rechte des Staates nicht genügend gesichert wären. Es sind das aber auch Verhältnisse, die sich vielleicht in einem Gesetze nicht positiv fassen lassen. Das Verhältniß der Kirche zum Staate genau zu präcisiren, hat nämlich seine großen Schwierigkeiten, das braucht wohl nicht erst ausgeführt zu werden. Ich glaube aber, daß wenn der Abg. Niebour ein Gesetz will, dem die Kirche sich denn unterordnen müsse, so giebt er das zu, was die andern beiden Herren Gegeneinander bestritten, nämlich daß der Staat über der Kirche stehe. Denn daß der Staat allein das Gesetz mache, und die Kirche diesem unterworfen wäre, damit sind die anderen Herren jedenfalls in Conflict. — Ich für meinen Theil bin der Ansicht, der Staat habe allerdings Rechte in Bezug auf die Kirche, und diese würden gewährt nur durch den Zusatz, den der Ausschuß vorschlägt, nicht durch die bisherige Fassung des Staatsgrundgesetzes.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich glaube, wenn wir bei jedem Artikel, wo der Staat noch Rechte hat, hinzusehen wollen: „unbeschadet der Rechte des Staates“, dann könnten wir das bei jedem Artikel wiederholen. Ich halte das gar nicht für nöthig, daß der Staat durch einen besonderen Zusatz die Rechte wahr, die ihm gebühren; diese Rechte liegen

im Staatsgrundgesetze und werden durch andere Gesetze weiter ausgeführt. Wenn Herr v. Finckh sagt, es lasse sich nicht alles in Gesetze fassen, so ist das grade zu fürchten, was sich nicht in Gesetze fassen läßt, das ist eben das, was vom Abg. Niebour hervorgehoben, daß Eingriffe geschehen können, die nicht gesetzlich sind. Herr v. Finckh hat sich nicht weiter darüber erklärt, was das ist, was nicht in Gesetze zu fassen ist; ich glaube, das, was sich nicht in Gesetze fassen läßt, ist immer ein übel Ding, es sind Eingriffe, und die wollten wir gern vermieden wissen.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! was das ist, was sich nicht in Gesetze fassen läßt? Ich will es Ihnen sagen: Das sind Maßregeln; Herr v. Finckh will die Kirche maßregeln, und das will ich nicht. Legen Sie viel Gewicht auf die Bestimmung, die Sie hier beschließen heute, m. H.! legen Sie sehr viel Gewicht darauf und Sie werden es thun, wenn Sie das Verhältniß der evangelischen Kirche, wie sie im Augenblicke dasteht, genau betrachten. Sie werden dann sehen, daß Sie über deren Wohl und Wehe, über ihre Lebensexistenz auf lange Zeit das Urtheil fällen. Grade das ist es, was jetzt den unauslöschbaren Knoten abgiebt, die Frage nach dem Oberaufsichtsrechte des Staates, nach diesem wieder aus historischen Erinnerungen hervorgesuchten Rechte, dessen man sich im Jahre 1848 gänzlich glaubte entledigen zu müssen zum Frieden des Staates und der Kirche. Daß der Staat die evangelische Kirche, welche sich ihm Unterthan gegeben, zur Polizeianstalt herabgewürdigt hatte, hat man ihm häufig zum Vorwurf gemacht. Ich habe den Vorwurf stets unbegründet gefunden. Der Vorwurf trifft die Kirche selbst. Wer Schutz sucht, findet Schutz, aber auch einen Schutzherrn, das heißt einen Herrn. Daß der Staat kirchlich in ihr schalte und walte, war eine Voraussetzung, die in anderen Staaten durchaus keine Berechtigung mehr hatte. Er ist Staat und handelt nur staatlich. In der alten patriarchalischen Zeit, da mochte das enge Verhältniß zwischen Staat und Kirche ein mögliches sein, da stand die Person eines christlich-frommen Fürsten in Frage, als Regenten des Staates und der Kirche. Im modernen Staate, im konstitutionellen Staate namentlich, da steht die staatliche Form fast als das Gesetz da und in diesem ist kein Element, welches der Kirche fruchtbringend sein könnte. Wollen wir also die Kirche nicht, wie ich es vorher nannte, „maßregeln“, so dürfen wir nun und nimmermehr über Rechte des Staates, über die Kirche besondere Bestimmungen machen wollen, namentlich nicht wie der Ausschuß es will, um so weniger, wenn der Umfang dieser Rechte ganz unbestimmbar ist, unbestimmbar dem Begriffe nach, wie der Ausschußbericht selbst warnend auseinandersetzt; unbestimmbar in dem Grade, daß bekanntlich seit zwei Jahren die Staatsregierung sich der neuen obersten evangelischen Kirchengewalt gegenüber mit diesem Gegenstande betheiliget hat und diese Aufgabe doch noch nicht einmal so weit hat lösen können, um der obersten Kirchengewalt bis heute nur irgend eine Mittheilung ihrer Ansicht über diesen Gegenstand haben machen zu können. Meine

Herrn, wollen Sie in dieses Wirrsal hineingreifen? wollen Sie gar der Kirche ihren Herrn geben, nicht in der Gestalt von Gesetzen, welche Sie demnächst mit berathen werden, sondern in Maßregeln der staatlichen Administrativ-Gewalt, welche der kirchlichen Innerlichkeit stets fern bleiben wird und muß, nach ihrem Wirkungskreise, den sie vorzugsweise hat.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Rüder: Ich verzichte.

(Es wird auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Ausschusses angetragen.)

Präsident: Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstügt?

(Mehrere Stimmen: „Ja!“)

Er ist hinlänglich unterstügt. — Zu dem ersten Absatz des Art. 73. des Staatsgrundgesetzes liegt der Antrag der Staatsregierung vor:

die Worte „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ zu streichen und anstatt dessen zu setzen: „unbeschadet des staatlichen Obergewaltrechts.“

Es liegt ferner der Antrag des Ausschusses vor:

statt der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Worte: „unbeschadet des staatlichen Obergewaltrechts“ zu setzen: „unbeschadet der Rechte des Staats.“

Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche wollen, daß nach dem Antrag der Staatsregierung statt der Schlüßworte des Art. 73. „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ gesetzt werde: „unbeschadet des staatlichen Obergewaltrechts“ sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen eine Stimme abgelehnt. — Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin, daß statt der Schlüßworte „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“ gesetzt werde: „unbeschadet der Rechte des Staats.“ Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß der Ausschusantrag angenommen werde, mit Ja, diejenigen Herren, die wollen, daß er abgelehnt werde, mit Nein zu stimmen.

Bei der Abstimmung antworten mit Ja:

Noell, Oldehans, Rüder, Schloifer, Seckmann II., Strackerjan II., Strodtzoff, Wissemeyer, Wedderkop, Wibel II., Bedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Bulling, v. Finckh, Holthusen, Janßen, Jnhülsen, Kropp, Lauw, Lübben, Möhring.

Mit Nein:

Nieberding, Niebour I., Niebour II., Pancraz, Schween, Schwegmann, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Böcker, Bothe, Farneding, Hardt, Jvens, Komerding, Mölling, Morell.

Der Antrag ist mit 23 gegen 17 Stimmen angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Rüder (liest: „der 2. Absatz des Art. 73. des Staatsgrundgesetzes“ u. s. w. mit Antrag Nr. 9.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt:

im 2. Absätze des Art. 73. das Wort „Religionsgesellschaft“ durch „Religionsgenossenschaft“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Staatsrath v. Mößing: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Staatsrath v. Mößing.

Staatsrath v. Mößing: Meine Herren! Ich habe dem allgemeinen Landtage die Mittheilung zu machen, daß die Staatsregierung sich veranlaßt gefunden hat, in Erwägung zu nehmen, ob nicht dem im Art. 76. §. 1. 2. Absatz des revidirten Staatsgrundgesetzes liegenden Gedanken ein bestimmterer Ausdruck zu geben sei, um auf diese Weise eine Vereinigung herbeizuführen, die sonst vielleicht nicht gelingen möchte. Die Staatsregierung wird demnach dem ben gedachten Antrage baldigst einen andern substituiren und giebt anheim, die Verhandlungen über diesen Gegenstand einstweilen auszusetzen, zumal deshalb, da die Staatsregierung sich mit dem Antrage des Ausschusses nicht wird einverstanden erklären können.

Abg. Böckel: Ich möchte doch widerrathen, diese Berathung jetzt auszusetzen. Es könnte am Ende noch häufig vorkommen, daß die Staatsregierung mit den Anträgen des Ausschusses nicht einverstanden wäre, und wenn dann immer neue Anträge von der Staatsregierung kommen sollten, so würden wir mit dieser Revision, die schon so lange Zeit weggenommen hat, nicht fertig werden. Wenn die Staatsregierung im Entwurfe, der lange genug berathen sein kann, nicht klare Ausdrücke gebraucht hat, so kann das nicht machen, daß wir unsere Verhandlungen deshalb aussetzen dürfen. Ich glaube nicht, daß wir uns darauf einlassen, sondern daß wir ruhig fortberathen, sonst weiß ich nicht, was das für ein Ende nehmen soll, wenn nun die Verhandlungen wieder ausgesetzt werden sollen.

Abg. Seckmann II.: Ich finde es ganz begreiflich, daß diejenigen Herren, welche sich principiell auf den Standpunkt stellen, daß das Staatsgrundgesetz in keiner Weise geändert werde, gegen den eben uns vom Regierungstische gemachten Vorschlag sich erklären. Diese Herren wollen eben keine Einigung und so werden sie auch selbst diejenigen Anträge, welche eine Einigung noch in Aussicht stellen, möglichst zu vermeiden suchen. Ich finde daher das, was der Abgeordnete aus Bever eben sagte, in seiner Person vollständig begreiflich; ich hoffe aber, daß diejenigen, welche danach streben, das möglichst Gute zu erreichen, es niemals ablehnen, wenn Anträge gebracht werden, welche eine Verbesserung der bisherigen Vorschläge in Aussicht stellen und eine Einigung

der Staatsregierung mit dem Landtage möglich machen sollen; ich hoffe, daß alle Diejenigen, welche für ein gedeihliches Resultat unserer jetzigen Thätigkeit sind, daß diese, bevor sie berathen und Beschluß fassen, noch die neuen in Aussicht gestellten Anträge der Staatsregierung gern zuvor hören wollen. Ich bin dafür, daß wir die Berathung über den jetzt folgenden Vorschlag des Ausschusses aussetzen, bis uns der Antrag der Staatsregierung mitgetheilt worden ist; es würde dieser Antrag zunächst jedenfalls an den Ausschuss gehen müssen, und derselbe hätte dann ferner darüber zu berichten. Das Mitglied für Tever fürchtet freilich, es könnte so Etwas häufig geschehen und dadurch unsere Thätigkeit sehr aufgehalten werden. Bisher, meine Herren, ist es nicht geschehen; und ob es in Zukunft geschehen wird, wissen wir nicht. Wenn es aber wieder vorkommen sollte, und es würden dann wieder Anträge gebracht, die man für besser hielte, als die früheren, so könnte ich das nur für einen entschiedenen Vortheil halten, und es würde gewiß sehr zu bedauern sein, wenn jene neuen Anträge nicht einmal gehört werden sollten, und wir nicht einmal zu wissen verlangten, ob etwas Besseres geboten sei oder nicht, sondern wir uns Allem Besseren verschließen und bei dem einmal Beantragten beharren wollten.

Präsident: Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da eine Verzögerung der Geschäfte des Landtages im Allgemeinen nicht zu besorgen ist, scheint es mir allerdings angemessen, nach dem vom Herrn Staatsrath von Rössing bemerkten die Berathung und Beschlussfassung über den jetzt folgenden Antrag des Ausschusses einstweilen auszusetzen. Falls nicht weiterer Widerspruch von Seiten der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß die Mehrheit damit übereinstimmt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter demnach fortzufahren in Verlesung des Berichtes.

Berichterst. Röder: Es wird vielleicht noch die Bemerkung nöthig sein, daß es wünschenswerth wäre, daß der Versammlung von Seiten der Staatsregierung schon jetzt bezeichnet würde, inwiefern etwa einer der jetzt noch vorkommenden Artikel eine Consequenz aus dem jetzt ausgesetzten enthält. Es kommt mir vor, als ob das nur bei einem oder zwei Fällen stattfindet.

Präsident: Ich habe geglaubt es der eigenen Erwägung der Staatsregierung überlassen zu sollen; es versteht sich von selbst, daß die Anträge des Ausschusses zu Art. 82. jetzt nicht zur Berathung und Beschlussnahme kommen können, so lange nicht der Antrag zu Art. 73. vorliegt. Ob sonst Anträge im Ausschussbericht vorkommen, deren Berathung bei Aussetzung der Beschlussfassung über Nr. 10. der Ausschussanträge ebenfalls auszusetzen sein möchte, das scheint mir zunächst von der eignen Erwägung und Beantragung der Großherzoglichen Staatsregierung abhängig zu sein.

Staatsmin. v. Rössing: Ich glaube nicht, daß die Vorschläge, welche die Staatsregierung jetzt machen wird, präjudizirlich sein werden für den Theil desselben Abschnitts des Entwurfs, aber es möchte allerdings zweifelhaft sein, und

so muß ich anheimgeben, ob die geehrte Versammlung weiter fortfahren will.

Präsident: Da es sich augenscheinlich bei dem Antrage, den die Großherzogliche Staatsregierung einzubringen beabsichtigt, um die Rechte des Staats in Beziehung auf die evangelische Kirche nur handeln kann, weil Art. 76. des Entwurfs im 2. Abschnitt nur von diesen Rechten des Staates in Beziehung auf die evangelische Kirche spricht, und der Antrag des Ausschusses Nr. 10. nur diesen Gegenstand betrifft, so scheint es mir, könnte ein solcher Antrag möglicherweise nur auf Art. 74. und 75. des Staatsgrundgesetzes und der dazu gestellten Anträge des Ausschusses von Einfluß sein. Es möchte daher allerdings sich empfehlen, aus dieser Rücksicht die Berathung und Beschlussfassung über Art. 74. und 75. ausgesetzt sein zu lassen. Wird der Herr Berichterstatter sich vielleicht darüber erklären?

Berichterst. Röder: Meine Bemerkung bezweckte nur darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth wäre, wenn erkennbar dem einen oder andern Artikel durch den in Aussicht gestellten Antrag präjudicirt würde, dies zu bemerken. Im Interesse der Abkürzung der Verhandlung machte ich darauf aufmerksam. Mir ist es wahrscheinlich, daß Art. 75. präjudicirt wird, bei Art. 74. halte ich das nicht für wahrscheinlich, ich glaube, daß wir darauf eingehen können, zumal Herr Staatsrath v. Rössing auch der Ansicht ist.

Präsident: Da es sich im Art. 74. gerade um den Grundsatz handelt, ob und in wie weit bei der Wahl und Einsetzung der geistlichen Beamten und Diener eine Ein- und Mitwirkung des Staats im Principe stattfinden soll, so könnte diese Frage allerdings durch den zu erwartenden neuen Antrag von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung präjudicirt sein, und insofern möchte sich vielleicht empfehlen, auch die Berathung über Art. 74. einstweilen auszusetzen.

Berichterst. Röder: Ich habe keine Ursache auf der Berathung zu beharren und bin mit der Aussetzung derselben einverstanden.

Präsident: Es scheint mir jedenfalls der innere Zusammenhang zwischen Art. 73. des Staatsgrundgesetzes und dem Grundsatz des Art. 74. unzweifelhaft zu sein. Ich nehme an, daß die Versammlung mit meinem Vorschlage einverstanden ist. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter bei Art. 75. fortzufahren.

Staatsrath v. Rössing: Ich möchte nur noch bemerken, daß der neue Antrag sehr bald schon erfolgen wird.

Abg. Mölling: Es ist beschlossen, die Berathung über die Artikel 74 und 75 auszusetzen. So unendlich leid mir es thut, auch nur eine Stunde Zeit den Landtagsgeschäften zu entziehen, so muß ich doch anheimgeben, ohne einen Antrag stellen zu wollen, da ich wenigstens fest vorausgesetzt, daß wir heute nicht weiter gehen würden, also auch mit meiner Vorbeurtheilung nicht weiter gediehen bin, als bis zu der nun ausgesetzten Hauptfrage, die allein schon eine Sitzung auszufüllen vermag, ob wir uns nicht bis morgen vertagen wollten, damit ich wenigstens in meiner Vorbeurtheilung so weit fort-

schreite. Es ist meine eigene Gewissenhaftigkeit, die mich dies sagen läßt. Soll es aber sein, so unterwerfe ich mich der Mehrheit.

Abg. Selckmann II.: Es ist freilich zu bedauern, daß das Mitglied für Jever, welches sich immer so lebhaft bei den Verhandlungen betheilt, nicht gehörig vorbereitet ist. Ich weiß nicht, inwiefern die Versammlung die Betheiligung dieses Mitgliedes für nöthig hält. Indes glaube ich doch, daß wir der Konsequenz wegen unsere Berathungen schon deshalb nicht aussetzen dürfen, weil ein einziges Mitglied erklärt, daß es in Beziehung auf einen Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung steht, nicht weiter vorbereitet sei; denn der ganze Bericht steht auf der Tagesordnung, und dieses Mitglied konnte nicht wissen, wie lange uns dieser oder jener Punkt beschäftigen werde. — Ich sage also, wir können der Konsequenz wegen die Berathung eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes nicht aussetzen, weil Jemand erklärt, er sei in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht vorbereitet. Ich glaube, daß ein solcher Grund von einem einzelnen Mitgliede nicht geltend gemacht werden darf.

Präsident: Ich muß zunächst die Bemerkung mir erlauben, daß eine etwaige Beschlußfassung des Landtags über den Antrag des Abg. Mölling nicht davon abhängig zu sein scheint, inwiefern der Landtag die Betheiligung des Abg. Mölling für nöthig und erforderlich halte.

Abg. Mölling: Nach dem, was der Hr. Präsident in Bezug auf meine Person gesagt hat und da ich überhaupt gegen jede persönliche Beziehung bin, die der Abg. Selckmann so sehr zu lieben scheint, verzichte ich auf's Wort.

Präsident: Wünscht Jemand weiter das Wort über diesen Gegenstand?

Abg. Selckmann II.: Ich muß um's Wort bitten.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Selckmann II.: Der Abg. Mölling nimmt Bezug darauf, daß ich seine Person in die Debatte gezogen habe, ich muß mich dagegen verwahren; denn er selbst war es, der

seine Person in die Debatte hineinbrachte, und wenn Jemand seine Person selbst in die Debatte hineinbringt, so begreife ich nicht, wie man auf seine Bemerkung antworten soll, ohne seine Person zu berühren. Er hat ausdrücklich gesagt: „er für seine Person wäre nicht vorbereitet.“ Ich muß daher den Vorwurf, den er mir machte, ganz entschieden zurückweisen.

Präsident: Da Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat, so bringe ich den Antrag des Abg. Mölling, daß für heute —

Abg. Mölling: Ich habe es nur anheimgegeben in der Beziehung, daß ich nicht vorbereitet wäre und ich glaube, daß ich das noch dadurch gerechtfertigt, weil ein ganzes Convolut auf die Tagesordnung gestellt ist, wovon man erwartet, daß die Berathung darüber mehrere Tage dauert, daß man dann nicht auf solche Zwischenfälle vorbereitet sein kann, die einen ganzen Berathungsgegenstand von der Tagesordnung entfernen.

Präsident: Es ist bedenklich, von Seiten des Präsidiums einen Vorschlag hier zu machen. Ich stelle deshalb den Antrag, daß die Versammlung darüber abstimme, ob heute mit der Berathung fortzufahren sei oder nicht. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß heute fortgefahren wird, sich zu erheben.

(Die Minorität erhebt sich.)

Die Fortsetzung der Berathung ist abgelehnt. Wir brechen für heute ab.

Ich möchte, um die Zeit wieder einzubringen, anheimgeben, die Sitzung morgen statt um 11 Uhr um 10 Uhr beginnen zu lassen. Auf die Tagesordnung für morgen setze ich die Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über Abschnitt V. und eventuell über Abschnitt VI. des Staatsgrundgesetzes. Die Sitzung wird morgen beginnen um 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

Nieberding.